

Satzung des „Wietzeschwung Altwarmbüchen“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 15. Juli 2022 neu gegründete Verein führt den Namen „Wietzeschwung Altwarmbüchen“ und hat seinen Sitz in Isernhagen.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Nr. 1 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. von Kunst und Kultur,
 - b. des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
 - c. der Heimatpflege
 - d. des Brauchtums.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Gestaltung eines aktiven Vereinslebens
 - b. die Durchführung und Pflege von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Theater, Ausstellungen, Dorffeste, Filmvorführungen u.a.)
 - c. die Förderung, Herrichtung und Unterhaltung öffentlicher Anlagen unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes
 - d. die Förderung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Bürger von Altwarmbüchen, beispielsweise Förderung der Sicherheit von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung im Straßenverkehr.
4. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln erfolgen, aber auch dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst für Maßnahmen i.S.d. Vereinszwecks Aktivitäten übernimmt und sie trägt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die zur Durchführung des Zwecks nach Nr. 2 erforderlichen Mittel werden durch folgende Maßnahmen generiert.
 - a. Erhebung von Beiträgen und Umlagen;
 - b. Die Beschaffung von Mitteln und Spenden z.B. bei Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen.
7. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.
8. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
9. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

- Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, äußerer Merkmale, des Geschlechts und des Bekenntnisses und räumt allen gleiche Rechte ein.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§5

Beiträge:

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf einen Jahresbeitrag nicht überschreiten.
2. Die Mitgliederversammlung. Kann eine Beitragssatzung beschließen.

§ 6

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7:

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder dem Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, mit Ausnahme der kommissarischen Wahrnehmung eines Vorstandsamtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode.
6. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Aus dem Kreis der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, mindestens jedoch einmal jährlich, die Kasse, die Buchführung dazu und die entsprechenden Belege überprüfen und einen Prüfbericht für die Mitgliederversammlung anfertigen.
Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand gilt als von der Mitgliederversammlung ermächtigt, im Sinne des Vereinszwecks über Fördermittel im Einzelfall bis zur Höhe von 1.000,-- € (in Worten: eintausend Euro) zu entscheiden. Bei mehreren Förderprojekten gilt dies bis zu einer Jahressumme von 5.000,-- Euro (in Worten: fünftausend Euro) pro Geschäftsjahr. Über Fördersummen über 1.000,-- € pro Einzelfall oder über eine Jahresgesamtsumme von 5.000,-- € hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahreshalbjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 25 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post. Im Übrigen wird die Einladung rechtzeitig beim „Blick in unsere Gemeinde“ veröffentlicht.
3. Die Mitgliederversammlung kann sowohl physisch als auch hybrid oder als reine online-Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn die Hälfte der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 9

Auflösung des Vereins:

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, denen Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Ortsrat Altwarmbüchen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten:

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19. August 2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins einstimmig beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Isernhagen, den 19. August 2022